

## **Richtlinie**

zur Präzisierung von Punkt 2.2. der Ordnung E/W-V, Anlage 1 der Satzung

## **Arbeitstitel:**

- Anschlussentgelt für Neuanschlüsse Trinkwasser / Strom
- Temporäre Stilllegung
- Zisternen

## **Bezug**

Satzung Punkt 5.5.5., 14. Anstrich  
Beschluss V 255 / 22 vom 23.09.2022

## **Vorwort**

Punkt 4.1. der Satzung bestimmt, jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Punkt 2.1. der Anlage 1 bestimmt, bei Neuanschlüssen ist Neuanschlussentgelt zu zahlen, das für die Finanzierung der gemeinschaftlichen Versorgungseinrichtungen Verwendung findet.

Punkt 1.2. der TV bestimmt, die AN-Anlage hat den geltenden DIN/VDE-Vorschriften zu entsprechen und ist von einem autorisierten Fachbetrieb zu errichten.

Arbeiten daran dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben ausgeführt werden.

Die Entfernung von Plomben ist nur mit Zustimmung des Vereins zulässig. Dafür haftet der Abnehmer.

Präzisierung von Punkt 2.2. der Ordnung E/W - V

### **1. Neuanschlüsse**

1.1. Vom Vereinsmitglied, Antragsteller, ist an den Vorstand ein schriftlicher Antrag zum Anschluss an die Versorgungseinrichtung Elektroenergie oder Trinkwasser zu stellen.

1.2. Sofern für einen Anschluss die technischen Möglichkeiten bestehen, bzw. geschaffen werden können, kann dazu der Vorstand die Zustimmung erteilen.

Das Vereinsmitglied zahlt nach Erhalt der Bestätigung ein Neuanschlussentgelt in Höhe 400,00 € und wird damit Abnehmer.

Alle Kosten für den Anschluss ab Übergabestelle hat der Abnehmer zu tragen.

Sofern sich bei Elektroenergie das Installieren einer Zähleranschlussäule erforderlich macht, hat der Abnehmer dafür einen Baukostenzuschuss von 1000,00 € zu zahlen.

### **2. Kündigung**

2.1. Der Abnehmer kann den Anschluss, ohne Angabe von Gründen, jeweils zum 31.12. des Jahres kündigen und zahlt ab dem Folgejahr keine Umlage.

Der Anschluss ist dann zeitnah abzubinden/abzuklemmen und gegen unberechtigten Wiederanschluss zu sichern.

Für einen etwaigen Wiederanschluss gelten die Regelungen nach 1.1. und 1.2.

Eine Rückzahlung von Baukostenzuschüssen erfolgt nicht.

2.2. Wird der Abnehmer aus dem Verein ausgeschlossen ist ihm der Anschluss zu kündigen.

Mit Wirksamwerden des Vereinsausschlusses ist der Anschluss abzubinden/abzuklemmen und gegen unberechtigte Wiederinbetriebnahme zu sichern.

Die Umlage ist für die Zeit des Anschlusses anteilig zu zahlen.

Für einen etwaigen Wiederanschluss gelten die Regelungen nach 1.1. und 1.2.

### **3. Temporäre Stilllegung**

- 3.1. Der Abnehmer kann seinen Anschluss für die Zeit von 3 Jahren zum 30.09. des Jahres temporär stilllegen lassen und zahlt ab dem Folgejahr keine Umlage. Sein Status als Abnehmer ruht in dieser Zeit.

Nach Ablauf dieser Frist wandelt sich automatisch die temporäre Stilllegung in eine Kündigung nach 1.1/1.2., sofern der nun passive Abnehmer bis dahin keinen Antrag auf Wiederinbetriebnahme stellt.

Das Vereinsmitglied als passiver Abnehmer ist davon in Kenntnis zu setzen.

Bei einer Stilllegung ist der Anschluss abzubinden/abzuklemmen und gegen unberechtigte Wiederinbetriebnahme zu sichern.

Dem Beauftragten des Vereins ist vom passiven Abnehmer die Kontrolle zu ermöglichen.

Eine Wiederinbetriebnahme in der Frist von 3 Jahren ist bei Antragstellung, ohne Zahlung des Neuanschlussentgeltes, jederzeit möglich.

Für das Jahr, in dem die Wiederinbetriebnahme erfolgt, ist die Jahresumlage zu zahlen.

Für die Stilllegung bzw. die Wiederinbetriebnahme ist ein pauschalierter Auslagenersatz von jeweils 90,00 € zu zahlen.

- 3.2. Wird der Abnehmer vom Vorstand abgemahnt, ist ihm der Anschluss, wie unter 3.1. beschrieben, temporär stillzulegen.

Hat diese Vereinsstrafe in der festgesetzten Frist Erfolg, wird der Anschluss, gegen Zahlung eines pauschalierten Auslagenersatzes von 40,00 €, wieder in Betrieb genommen.

Wenn nicht und der Abnehmer wird aus dem Verein ausgeschlossen, ist der Anschluss zu kündigen und nach 2.2. zu verfahren.

- 3.3. Die Nachweisführung der temporären Stilllegung obliegt dem Schatzmeister.

### **4. Technische Ausführung zum Abbinden/Abklemmen der Versorgungsleitung**

- 4.1. Die technische Ausführung zum Abbinden/Abklemmen können die Beauftragten für die Gemeinschaftseinrichtungen Trinkwasser und Strom eigenverantwortlich festlegen.

- 4.2. Die Beauftragten sind dafür verantwortlich, dass nach der Abbindung eine unberechtigte Entnahme der Medien Trinkwasser oder Strom ohne Plombenbruch nicht möglich ist und der Schlüssel für die ZAS eingezogen wird.

Sie sind zur jährlichen Kontrolle der Plomben verpflichtet.

Eine unberechtigte Entnahme von Trinkwasser oder Strom ist als Diebstahl zur Anzeige zu bringen.

### **5. Wassernutzung aus Zisternen**

- 5.1. Die Verwendung von Wasser aus einer Zisterne für hauswirtschaftliche bzw. sanitäre Zwecke, dass nach Gebrauch in die Abwasseranlage eingeleitet wird, ist dem Verein anzuzeigen.

- 5.2. Das Wasser aus 4.1. ist mittels Zählwerks zu messen. Das Zählwerk ist vom Verein gegen Austausch mittels Plomben zu sichern, der Wasserdurchlauf jährlich zu ermitteln und bei der Berechnung der Abwassermenge dem Trinkwasserverbrauch zuzuschlagen.